

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00437 vom 31. Mai 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2016.00437](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.00437)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00437 du 31 mai 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.00437 del 31 maggio 2016

## **Volltext**

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV.2016.00437 IV. Kammer  
Sozialversicherungsrichter Hurst, Vorsitzender Sozialversicherungsrichter Vogel  
Ersatzrichterin Bänninger Schächli Gerichtsschreiberin Muraro Beschluss vom 31. Mai  
2016 in Sachen X.\_\_\_\_ Beschwerdeführer vertreten durch AIBNetz Y.\_\_\_\_ Bahnhofstrasse 2,  
Postfach 1114, 8610 Uster gegen Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle  
Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich Beschwerdegegnerin 1.

Mit Verfügung vom 2. März 2016 (Urk. 2) wies die Beschwerdegegnerin ein bei ihr am  
22. September 2014 gestelltes Leistungsbegehren des Versicherten X.\_\_\_\_ ab. Rechtsanwalt  
lic . iur . Christoph Häberli nahm die Verfügung am 7. März 2016 als Vertreter des  
Versicherten entgegen (Urk. 3/1). Neu vertreteten durch Y.\_\_\_\_ beantragte der  
Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. April 2016 die Erstreckung der Beschwerdefrist  
um 30 Tage, da die Mandatierung von Y.\_\_\_\_ erst kürzlich erfolgt sei und die Durchsicht  
der Unterlagen noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde (Urk. 1). 2.

### 2.1

Da der Beschwerdeführer der Kasse des Sozialversicherungsgerichts aus dem Prozess  
Nr. IV.2013.00810 (in Sachen des Beschwerdeführers gegen die Sozial  
versicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle;

Urteil vom 11. Mai 2015) noch Kosten in der Höhe von Fr. 600.-- schuldete, wurde ihm  
mit Verfügung vom 19. April 2016 Frist angesetzt, um einen Kostenvorschuss in der Höhe  
von Fr. 1'000.-- zu leisten; unter der Androhung, dass bei Nichtleistung innert Frist nicht  
auf die Beschwerde eingetreten werde (Urk. 5). 2.2

In der Verfügung vom 19. April 2016 wurde der Beschwerdeführer sodann darauf  
hingewiesen, dass es sich bei der Frist von 30 Tagen für die Beschwerdeerhebung an das  
kantonale Sozialversicherungsgericht um eine gesetzliche und somit nicht erstreckbare Frist  
handle. Da der Eingabe vom 17. April 2016 sowohl ein klares Rechtsbegehren als auch eine  
hinreichende Begründung der Beschwerde fehlten, wurde dem Beschwerdeführer  
allerdings eine Nachfrist zur Verbesserung der Beschwerde im Sinne von § 18 Abs. 2 des  
Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) angesetzt; unter der Androhung,  
dass bei Säumnis nicht auf die Beschwerde eingetreten werde (Urk. 5). 3.

Da innert den angesetzten Fristen weder ein Kostenvorschuss geleistet noch die Eingabe  
vom 17. April 2016 verbessert wurde, ist androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht  
einzutreten. 4.

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von  
Versicherungsleistungen. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind

nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen ( Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG) und auf Fr. 200.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht beschliesst: 1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AIBNetz, Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Muraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.